



Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihres Ausscheidens aus dem Reichsverband

Andreas Raffener

Kerngebiet: Geschichte der Neuzeit

eingereicht bei: Mag. Dr. Karin Schneider MAS

eingereicht im Semester: SS 2008

Rubrik: PS-Arbeit

Abstract

History of the Thirty year's war with special regard to Switzerland

There was one specific reason, why the Swiss Confederates escaped devastation during the Thirty Year's War: an early form of the principle of neutrality. Already before the war the Swiss confederate communities were courted as potential allies. Despite that, for evangelic communities it seemed wise to resist accession to the protestant union in order to prevent catholic communities from joining the catholic league. Because of these confessional trenches the Swiss were threatened with being dragged into the conflict during the entire duration of the war. However, the rudimentary application of the yet unknown principle of neutrality resulted in a prolonged opportunity to exercise the necessities and content of such a novel idea and ultimately resulted in keeping Switzerland out of the war.

1. Einleitende Bemerkungen

In Buch V, Kapitel I des „Simplicissimus“ schreibt Christophel von Grimmelshausen über die Landstriche der Eidgenossen:

„Das Land kam mir so fremd vor gegen ander teutschen Länder, als wenn ich in Brasilia oder in China gewesen wäre; da sahe ich die Leute in dem Frieden handeln und wandeln, die Ställe stunden voller Viehe, die Bauernhöf liefen voll Hühner, Gäns und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirtshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten. Da war ganz keine Forcht vor dem Feind, keine Sorg vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib und Leben zu verlieren; ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum und zwar gegen andern teutschen Ländern zu rechnen, in lauter Wollust und Freud, als dass ich dieses Land für ein irdisch Paradies hielte, wiewoln es von Art rauch genug zu sein schien.“¹

Allein diese Zeilen verdeutlichen schon, welch unsägliches Leid und welche unerhörte Verheerung der Dreißigjährige Krieg über Land und Leute der beteiligten Parteien – vor allem aber in Deutschland und den angrenzenden Gebieten – gebracht hat;² gleichwohl zeigten die kriegesischen Parteien erst dann eine Bereitschaft zu Friedensverhandlungen, als die Erschöpfung ihrer finanziellen und wirtschaftlichen Ressourcen vollkommen offenbar wurde;³ entsprechend zäh und schwierig gestalteten sich die Verhandlungen, welche Schiller zum Abschluss seiner „Geschichte des dreißigjährigen Krieges“ entsprechend zu charakterisieren und (gewissermaßen hinterfragend) zu würdigen wusste.⁴

„Was für ein Riesenwerk es war, diesen unter dem Namen des Westfälischen berühmten, unverletzlichen und heiligen Frieden zu schließen, welche unendlich scheinende Hindernisse zu bekämpfen, welche streitenden Interessen zu vereinigen waren, welche Reihe von Zufällen zusammenwirken musste, dieses mühsame, teure und dauernde Werk der Staatskunst zustande zu bringen, was es kostete, die Unterhandlungen auch nur zu eröffnen, was es kostete, die schon eröffneten unter den wechselnden Spielen des immer fortgesetzten Krieges im Gange zu erhalten, was es kostete, dem wirklich vollendeten das

¹ Hans Jakob Christophel Grimmelshausen, *Der abenteuerliche Simplicissimus*, Düsseldorf 2007, S. 468.

² Marco Jorio, *Die Schweiz und der Westfälische Friede*, in: Schweizerische Vereinigung für Militärgeschichte und Militärwissenschaft: 1648–1798–1848–1998: 350 Jahre bewaffnete Neutralität in der Schweiz. Permanente Neutralität und Milizsystem im Wandel, Bern 1999, S. 21: „Die Schweiz erschien den Zeitgenossen als Friedensinsel in kriegserfüllter Zeit ja man kann fast von einer Vorwegnahme der Situation der in den Weltkrieg des 20. Jahrhunderts unversehrten Schweiz sprechen.“

³ dazu Franz Blankart, *Der Westfälische Frieden aus der Sicht eines Diplomaten von heute*, in: Marco Jorio, 1648 Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999, S. 16: „Friedrich Schiller hat die zwei Weisen aufgezeigt, mit denen die Reichsidee hätte gerettet werden können, nämlich das Toleranzprinzip Marquis Posas und die Verhandlungskunst Wallensteins. Das erstere kam nicht zu tragen, die letztere war zögerlich und erfolgte zu spät. So zerfleischte sich das christliche Abendland im Namen Gottes, vom Fenstersturz in Prag und der Schlacht am Weißen Berg über die Schlacht am Breitenfeld bis zu jener in Lützen, um sich in völliger Erschöpfung in Münster und Osnabrück an den Verhandlungstisch zu setzen und die Reichsidee zu liquidieren.“

⁴ Arnold Lätt, *Europäische Friedens-Schlüsse seit 1948 und die Schweiz*, Zürich 1947, S. 125.

Siegel aufzudrücken, und den feyerlich angekündigten zur wirklichen Vollziehung zu bringen – was endlich der Inhalt dieses Friedens war, was durch dreyßigjährige Anstrengungen und Leiden von jedem einzelnen Kämpfer gewonnen oder verloren worden ist, und welchen Vortheil oder Nachtheil die europäische Gesellschaft im Großen und Ganzen dabey mag geerntet haben – muss einer andern Feder vorbehalten bleiben. So ein großes die Kriegsgeschichte war, so ein großes und eignes Ganzes ist auch die Geschichte des Westfälischen Friedens.“⁵

Betrachten wir die Rolle der Schweiz und was sie zum Ende des Dreißigjährigen Krieges im Konzert der europäischen Großmächte „geerntet haben“ mag.⁶

2. Die Eidgenossenschaft im Dreißigjährigen Kriege

Die Grundlage dafür, dass die Eidgenossen im Dreißigjährigen Krieg von Verheerungen (zumindest weitgehend) verschont blieben, bildete das (weitgehend eingehaltene) Prinzip der Neutralität,⁷ sie bildete – neben der für die Eidgenossen günstigen Interessenkonstellation der Großmächte – letztlich auch die unabdingbare Voraussetzung für den im Westfälischen Frieden in Form des Schweizer Artikels sich manifestierenden Verhandlungserfolg der Eidgenossen mit den relevanten Mächten.⁸

⁵ Friedrich von Schiller, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, in: Ludwig Bellermann (Hrsg.), Schillers Werke, Leipzig 1899, S. 447.

⁶ 1643 verlas der französische Gesandte, anlässlich einer von Basel initiierten „Tagsatzung“ wider das Reichskammergericht, fortan nicht mehr mit Steuern, Tributen und Auflagen behelligt zu werden, „ein Schreiben seiner Königin Regentin (Anne d’Autriche), die sich anerbote, ihre 'lieben Freunde und Verbündeten', die Herren Eidgenossen, in den kommenden Frieden einzuschließen. Dieser Entschluss war zwar nicht viel mehr als ein Akt diplomatischer Höflichkeit und Tradition und bestand darin, dass in einem besonderen Artikel jeder Vertragschließende alle seine Freunde und Verbündeten aufzählte, die auch des allgemeinen Friedens theilhaftig werden sollten. Die praktischen Baseler Abgeordneten sahen in dem französischen Anerbieten ein Mittel zur Erlangung ihres Rechtes und eine Garantie für die Zukunft.“ Lätt, Europäische Friedensschlüsse, S. 17 .

⁷ „Schon im Vorfeld des Krieges wurden die eidgenössischen Orte von vielen Seiten als Bündnispartner umworben. Es war staatsmännisch klug und verantwortungsbewusst, dass die evangelischen Orte – seit dem Kappeler Frieden gegenüber den Altgläubigen im Nachteil – der Versuchung zum Beitritt in die protestantische Union widerstanden, um den katholischen Orten nicht Anlass zum Anschluss an die katholische Liga zu geben. Wenn die Eidgenossen nicht als Bündnispartner zu haben waren, so wollte man wenigstens ihr Gebiet durchqueren, namentlich die Alpenübergänge benutzen. Das damalige Völkerrecht gestattete den Kriegführenden grundsätzlich Truppendurchzüge. Besonders begehrt waren die Bündnerpässe als direkte Verbindung zwischen dem spanisch-habsburgischen Oberitalien und dem Reich. Da Graubünden innerlich in zwei Lager gespalten war, wurde es in den Kriegsstrudel hineingezogen.“ Peter E. Kopp, Erinnerung an den Westfälischen Frieden, 350 Jahre unabhängige Schweiz 1648 bis 1998, Schaffhausen 1999, S. 15 f.

⁸ „Die Eidgenossenschaft genoss im großen europäischen Krieg der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts das Privileg der Verschonung, trotz oder vielleicht gerade wegen ihrer kontinentalen Mittellage. Eine Verwicklung, womöglich gar Besetzung des Landes hätte das internationale Gleichgewicht empfindlich gestört. Zudem verhinderte der territorial verankerte Schweizer Bikonfessionalismus die zeitweilig auf katholischer wie reformierter Seite latente Bereitschaft, sich in eine Auseinandersetzung einbeziehen zu

Allerdings blieben die Eidgenossen während des Krieges durchaus nicht unbehelligt. Einige Krisen und Brennpunkte seien in aller Kürze behandelt:

1618 übernahmen mit Jörg Jenatsch radikale Prädikanten die Leitung einer antispansischen Bewegung; diese veranlassten 1619 die Ermordung führender Vertreter der spanischen und der katholischen Partei, was wiederum die katholischen Veltliner zu einer blutigen Antwort, dem so genannten „Veltliner Mord“, und zu einem Aufstand wider ihre Bündner Herrn veranlasste;⁹ es folgte die Besetzung des Veltlins durch spanische und des Münstertals durch österreichische Truppen. 1621 übernahmen die Österreicher im Bündnerland die Rekatholisierung, indem sie einmarschierten. 1622 wurden die Österreicher von den Prättigauern vertrieben; aber schon 1623 kehrten die Österreicher zurück und schlugen den Aufstand nieder; 1624/25 wurde das Veltlin durch die Truppen Kardinal Richelieus besetzt, um daraufhin zum dritten Mal von kaiserlichen Truppen besetzt zu werden.

1635 besetzten die Truppen des Herzogs Henry de Royan das Veltlin, „um die Landverbindung zwischen den beiden habsburgischen Großmächten zu unterbrechen. In harten Kämpfen, welche unsägliches Leid über die Zivilbevölkerung brachten, behauptete er das Veltlin gegen einen spanisch-österreichischen Doppelangriff.“¹⁰ Nachdem Richelieu keine Bereitschaft erkennen ließ, den Bündnern das Veltlin zurückzugeben, kam es zum Aufstand wider die Franzosen, weil wichtige Parteigänger der Franzosen – etwa Jenatsch – die Seiten und damit ins spanisch-österreichische Lager wechselten. Die Franzosen mussten abziehen; das Veltlin, nunmehr wieder katholisch, kehrte an die Bündner zurück.¹¹

Eine zweite schwere Krise ging mit dem Einfall der Schweden 1633 in Süddeutschland einher. Unter General Gustav Karlsson Horn überquerten die Schweden den Rhein bei Stein am Rhein in der Absicht, die Stadt Konstanz über eidgenössisches Gebiet vom Süden her anzugreifen; Diese für die Eidgenossenschaft extrem bedrohliche Situation

lassen: Die Folge wäre ein innerer Krieg und damit zwangsläufig auch der Zerfall dieses Staatsgebildes gewesen.“ siehe Stadler, Westfälische Frieden und Eidgenossenschaft, S. 57.

⁹ „Immerhin erlitt ein Teil der Konföderation das bittere Schicksal der Heimsuchung: Graubünden, das ja nicht vollberechtigter Kanton der Schweiz war, sondern ein so genannter Zugewanderter (also verbündeter) Ort: nicht nur geographisch zerklüftet, auch konfessionell zweigeteilt und überdies dreisprachig (deutsch, rätoromanisch und italienisch), dazu erst noch mit dem schwierig zu verwaltenden, überzeugt katholischen und der italienischen Kultur zugehörigen Veltlin als Untertanenland. So bot sich das Graubünden jener Zeit als Eidgenossenschaft im Kleinen dar, dessen schlimmes Schicksal dem deutschen Bildungsbürgertum dann durch Conrad Ferdinand Meyers Roman 'Jürg Jenatsch' nahegebracht worden ist. Zeitweilig schwer geschädigt wurden (und das ist weniger bekannt) auch die nördlichen Teile des Kantons Schaffhausen. Das blieben beängstigende Ausnahmefälle, die den Eidgenossen das Glück ihrer Friedensinsel umso anschaulicher vor Augen führten.“ Peter Stadler, Westfälische Frieden und Eidgenossenschaft, S. 57.

¹⁰ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 18 f.

¹¹ „Frankreich hatte in seinem Kampf gegen die Habsburger in dem zum italienischen Kriegsschauplatz gehörenden Bündnerland eine Niederlage einstecken müssen, und der mächtige Jörg Jenatsch zahlte den Frontwechsel mit seiner dramatischen Ermordung.“ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 19.

ging jedoch noch einmal „glimpflich“ ab, da General Horn aufgrund von Erfolglosigkeit sein Unterfangen aufgeben und wieder abziehen musste.¹²

Die dritte, außerordentlich bedrohliche und mit Verheerungen verbundene Krise ereignete sich im März 1634, als die Schweden vor Pruntrut auftauchten und Teile der Ajoie zerstörten.¹³ 1635 marschierten die Kaiserlichen ein, was im selben Jahr die Schweden und Franzosen zur Rückkehr und Belagerung der fürstlichen Residenz veranlasste. Die Kaiserlichen kapitulierten und Pruntrut blieb bis 1650 unter französischer Besetzung.¹⁴

Die Skizzierung dieser Krisensituationen zeigt: „Für die Eidgenossenschaft bestand während der ganzen Kriegszeit immer die mehr oder weniger akute Gefahr, in die Kriegswirren hineingezogen zu werden – sei es durch die Ereignisse an der Süd- oder an der Nordgrenze. Trotz des tiefen konfessionellen Grabens und der unverhohlenen zur Schau gestellten Sympathie für die eine oder andere Kriegspartei konnten die Eidgenossen die Politik des 'Stillsitzens' durchhalten. Diese Frühform der Neutralität war nicht nur ein Gebot der Vorsicht, sondern, wie die Schrecken der Bündner Wirren anschaulich vor Augen führten, eine Frage der Existenz. Der Dreißigjährige Krieg erscheint daher so etwas wie ein jahrzehntelanges Einüben der noch rudimentär ausgebildeten Neutralität.“¹⁵

3. Der Westfälische Friede und die Eidgenossenschaft

Das gedruckte und beglaubigte Exemplar des „Schwedischen Friedens von 1648“ hatte einen Umfang von 64 Seiten, es war in lateinischer Sprache verfasst und hatte den Titel:

„Instrumentum Pacis, a sacrae Caesareae et sacrae Suedicae Maiest. Maiest. nec non Sacri Rom. Imperij Deputatorum & aliorum Electorum, Principum &

¹² Zur „Verletzung der schweizerischen Neutralität durch Gustav Horn 1633“ Johannes Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, III. Band, 2. Aufl., Gotha 1921, S. 585 f.

¹³ „Im November 1637 schlug der schwedische Kommandant Herzog Bernhard von Weimar nach der Eroberung des Oberelsass und des Sundgau sein Hauptquartier in Delsberg auf. Seine Truppen zogen sengend und plündernd durch das Reichsgebiet des Fürstentums und drangen in das mit Bern verbürgrechtete Münsterland ein. Im Januar 1638 verließ der Herzog mit 6000 Mann das Hochstift und zog durch das neutrale Gebiet des Kantons Basel ins damals noch vorderösterreichische Fricktal vor Rheinfelden. In zwei Schlachten siegten die Schweden, welche das Städtchen zu einem festen Platz ausbauten und bis zum Friedensschluss besetzt hielten.“ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 19.

¹⁴ „Schwieriger gestaltete sich für einige Zeit die Lage vom Jahre 1637 an, als der Herzog Bernhard von Weimar am Oberrhein erschien, um in Verbindung mit den Franzosen, die ihn freilich nur lässig unterstützten, die Kaiserlichen zu verdrängen und die von den Schweden preisgegebenen Positionen wieder zu erobern. Er lagerte sich in der 'Sorge um das tägliche Brot und um geschützte Stellungen' eigenmächtig im Bistum Basel ein, das größtenteils zum deutschen Reich gehörte, aber als zugewandertes Glied der katholischen Orte der Eidgenossenschaft durch den Krieg bisher nicht allzu sehr gelitten hatte.“ Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, S. 597.

¹⁵ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 19.

Statuum legatis Plenipotentiariis Osnabrugis, 24, Mensis Octobris, Anno 1648
Sigillis munitum.“

Damit war nach fünfjährigen Verhandlungen der Dreißigjährige Krieg beendet.¹⁶

3.1 Der Schweizer Artikel

Am 24. Oktober 1648 wurde der Westfälische Frieden mitsamt dem Schweizer Artikel, welchen, seitens der Vertreter der Eidgenossenschaft, der Baseler Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein¹⁷ mit den Gesandten des Kaisers und Frankreichs ausgehandelt hatte, unterzeichnet. Im Frieden von Osnabrück – zwischen dem Kaiser und Schweden – wurde er als Artikel IV, im Frieden von Münster – zwischen dem Kaiser und Frankreich – wurde er im gleichen Wortlaut als Paragraph 61 aufgenommen¹⁸:

„Da ferner die kaiserliche Majestät auf die Beschwerden, die im Namen der Stadt Basel und der ganzen Eidgenossenschaft wegen etlicher vom Reichskammergericht gegen die genannte Stadt und andere verbündete Orte der Eidgenossen und ihre Bürger und Untertanen gerichteter Prozesse und Vollziehungsbefehle vor die zu gegenwärtigen Kongressen abgeordneten kaiserlichen Bevollmächtigten gebracht worden sind, nach Einholung der Meinung und des Rates der Reichsstände in einem Sonder-Erlass vom 14. Mai letztvergangenen Jahres erklärt hat, dass die vorgenannte Stadt Basel und die

¹⁶ „Im Wesentlichen wurden in den Verträgen die Verfassungs-, Rechts- und Kirchenrechtsprobleme des Reiches geregelt sowie die Gebietsabtretungen des Reiches an Schweden und Frankreich festgelegt. Die mit dem Vertrag erwirkte Schwächung der Zentralmacht im Reich verhalf Frankreich in der Folge zur Vormachtstellung in Europa. Zudem legitimierte sich im Frieden von Westfalen ein neugeformtes europäisches Staatensystem als eine Gemeinschaft gleichberechtigter souveräner Staaten. Der Westfälische Friedenskongress setzte als erster seiner Art, trotz der Überfülle von regionalen und lokalen Regelungen, mit dem Vertrag als säkularem Ordnungsinstrument die Zeichen für die künftigen politischen und diplomatischen Beziehungen in Europa.“ Franz Egger, Die Unterzeichnung der Friedensverträge, in: Historisches Museum Basel: Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998, S. 257 f.

¹⁷ Johannes Rudolf Wettstein (1594–1666) war Bürgermeister von Basel und auf Seiten der Verhandlungsführer der Eidgenossen ganz wesentlich dafür verantwortlich, dass bei den Friedensverhandlungen zwischen 1647 und 1648 in Münster und Osnabrück die Anerkennung der Souveränität und die damit verknüpfte Entlassung aus dem Reich in den Verträgen verankert wurden: „Wie wichtig dem weitsichtigen Wettstein und den einsichtigen seiner Auftraggeber die Exemption der Schweiz war, ergibt sich daraus, dass Wettstein, obschon in Westfalen unter erniedrigend ärmlichen Verhältnissen lebend und von Gichtanfällen geplagt, in langwierigen Verhandlungen mit entmutigenden Tiefpunkten fast ein Jahr, bis am 21. November 1647, durchhielt. Er trat die Heimreise aus dem, was er als 'westfälische Wüste' empfand, erst an, als er genügend Zusicherungen erlangt hatte.“ Bernhard, Etappen, S. 18.

¹⁸ „Die Schweiz kann vom 30-jährigen Krieg, dem gewaltigen Machtkampf, der die endgültige Zersplitterung des deutschen Reichs herbeiführt, fernbleiben. 1647 n. Chr. kommt mit dem 'Defensionale von Wic' ein gesamtschweizerisches Abkommen zur Sicherung der bewaffneten Neutralität zustande. 1648 n. Chr.: nach Abschluss des 30-jährigen Krieges wird die Souveränität der schweizerischen Eidgenossenschaft mit Unterstützung Frankreichs und Schwedens im Westfälischen Frieden anerkannt. Die Eidgenossenschaft scheidet aus dem Reichsverband aus. Die seit 1499 n. Chr. bestehende faktische Freiheit ist nun auch rechtlich besiegelt.“ Anton-Heinz Schmidt, Kalendarium, Die Schweizer Eidgenossenschaft von den Anfängen bis zur Reichsunabhängigkeit 1648 n. Chr., Aigen 2005, S. 18.

übrigen Orte der Eidgenossen im Besitz voller Freiheit und Exemption vom Reiche und in keiner Weise den Gerichtshöfen und Gerichten desselben Reiches unterstellt sind, so ist beschlossen worden, dass das Gleiche in diesen öffentlichen Friedensvertrag aufgenommen werden und rechtskräftig und gültig bleiben und mithin dergleichen Prozesse mitsamt den dadurch veranlassten zu irgendeiner Zeit verfügten Beschlagnahmen ganz und gar nichtig und ungültig sein sollen.“¹⁹

3.2 Etappen auf dem Weg zum Ziel

Betrachtet man die wesentlichen Marksteine des politischen Weges der Eidgenossen vor dem Westfälischen Frieden und der mit ihm fixierten rückwirkenden Anerkennung des Reichs Austritts²⁰, so gehen die Beurteilungen insbesondere in Bezug auf den Basler Frieden von 1499 und den in ihm erreichten Grad der Unabhängigkeit der Eidgenossen vom Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation durchaus auseinander. Während Kopp kurz und knapp konstatiert, dass die negative Haltung der Eidgenossen zum Reichskammergericht sowie zu den neuen Reichssteuern die ohnehin schon brüchige Rivalität zwischen den Eidgenossen und ihren Nachbarn zur kriegerischen Entladung und – nach dem Sieg der Eidgenossen über ein kaiserliches Heer bei Dornach – mit dem Frieden von Basel „weitgehende Unabhängigkeit“ im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation brachte,²¹ erhellt im Beitrag von Sieber-Lehmann eine doch deutlich differenziertere Betrachtung des damaligen Verhältnisses der Eidgenossen zum Reich. Sieber-Lehmann stellt fest, dass die Eidgenossen das Reich – dem als *advocatus ecclesiae* der Kaiser vorstand – als Schutzmacht der gesamten Christenheit begriffen und an diesem grundsätzlichen Verhältnis zum Reich auch in den folgenden Jahrhunderten nicht gerüttelt haben. „Selbst schwere Konflikte mit dem Reichsoberhaupt – beispielsweise der 'Schwaben-Schweizerkrieg' – konnten diesen Konsens nicht erschüttern. Der Basler Friede von 1499 entband zwar die eidgenössischen Orte von bestimmten Verpflichtungen, markierte aber keinesfalls das Ausscheiden aus dem Reichsverband, wie eine unvoreingenommene Lektüre des Vertragstextes zeigt. In erster Linie sollten die Verhältnisse vor Kriegsbeginn wiederhergestellt werden, mit Ausnahme von zwei Artikeln, die herrschaftliche Rechte

¹⁹ Dazu Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 26.

²⁰ „Die Eidgenossen erreichten mit dem Westfälischen Frieden sogar noch mehr als dieses Ziel der rückwirkenden Anerkennung des Austritts aus dem Reich. Auch die Orte, die nach 1499 dem Bund beigetreten waren – wozu auch Basel gehörte –, wurden nun – gestützt auf diese Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft – wie diese als vom Reich unabhängige Gebiete anerkannt. Lediglich die bloß der Eidgenossenschaft Zugewanderten Orte gelangten nicht in den Genuss dieser Anerkennung, die ihnen indes im Jahre 1697 im Frieden von Ryswyk [laut Duden schreibt man: Rijswijk, der Verf.] zuteil werden sollte.“ Bernhard, Etappen, S. 22 f.

²¹ Kopp, Erinnerung, S. 9.

betreffen.²² Als oberste Gerichtsstanz sollte das Reichskammergericht zwar nicht mehr maßgeblich sein (sondern die Bischöfe von Konstanz und Basel bzw. der Rat von Basel), allerdings wurde diese Thematik im Friedensvertrag nicht berührt; darüber hinaus zeigen die Basler Verhandlungen, dass die Eidgenossen darum baten, „gnedeclich wider zum Reich“ gelassen zu werden; und schließlich verweist Sieber-Lehmann auf die Tatsache, dass die Eidgenossen – allen voran Basel – bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts dem Kaiserhaus weiterhin (leihweise) Geld zur Verfügung stellten.²³

Der schweizerische Rechtswissenschaftler Roberto Bernhard zeigt, dass die Eidgenossen recht eigentlich ab 1643 den Wunsch nach *Exemption*, also nach einer vertraglichen Fixierung des Ausscheidens aus dem Reich hegten. Ausgangspunkt und Auslöser dieser Bemühungen war ein Gerichtsverfahren in Basel, dessen für ihn ungünstigen Verlauf ein elsässischer Weinhändler zum Anlass nahm, das Reichskammergericht in Speyer anzurufen. Dieses lud Angehörige der Stadt Basel vor und sprach dem Kläger zugleich das Recht der Beschlagnahmung von Baseler Gütern auf Reichsboden zu, sofern den Vorladungen nicht Folge geleistet würde. Auch Schaffhausen sowie einige Zugewanderte Orte sahen sich von diesem Eingriff in ihren souveränen Rechten tangiert. 1643 wurden diese Attacken seitens der Eidgenossen beim Kaiser moniert, zugleich wendeten sie sich mit der Bitte um Unterstützung ihrer Position an die Franzosen, welche dem Ansinnen aus machtpolitischen Erwägungen grundsätzlich nicht negativ gegenüber standen.²⁴

Da sich die Eidgenossen am Kriege nicht beteiligt haben, kam ihnen selbstverständlich keine Teilnahme bzw. Mitwirkung an den Friedensverhandlungen zu,²⁵ und so ist es der spezifischen Konstellation zwischen den Großmächten zu verdanken, dass Wettstein

²² Claudius Sieber-Lehmann, Die Eidgenossenschaft und das Reich (14.–16. Jahrhundert), in: Marco Jorio, 1648 Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999, S. 28.

²³ Sieber-Lehmann, Eidgenossenschaft und Reich, S. 28.

²⁴ „Der französische Bevollmächtigte [in Münster, d. Verf.] versicherte mehrmals, dass er in Anbetracht der alten Bündnisse und der langen Freundschaft den Wünschen der Kantone ebensoviele Aufmerksamkeit schenken werde, als ob es sich um Frankreichs eigene Interessen handelte. Nichtsdestoweniger scheinete es ihm angebracht, dass die Schweiz sobald als möglich ihre eigenen Delegierten schicke, da das Friedenswerk dem Abschluss nahe sei. Von Erlach, der die eidgenössische Sache zur seinigen machte, betonte namentlich, dass niemand die Schweiz hindern könne, als souveräner Staat einen eigenen Vertreter nach Westfalen zu schicken, ja, sie dürfe schon gar nicht es ändern überlassen, für ihren Ruhm und ihre Sicherheit zu sorgen. Die Bevollmächtigten in Münster habe er alle dem Vorschlag eines eigenen Schweizer Gesandten geneigt gefunden.“ Lätt, Europäische Friedensschlüsse, S. 18.

²⁵ Aus dem von Wettstein verfassten Tagebuch wird ersichtlich, wie kompliziert es für den Vertreter der Eidgenossen war, überhaupt an die relevanten Verhandlungspartner heranzukommen. „Die in Westfalen versammelte politische und diplomatische Elite Nordeuropas hatte ungleich bedeutendere Probleme zu lösen, als den Eidgenossen die Freiheit zu garantieren. Da es – zumindest für Wettstein – keine institutionalisierten Zusammenkünfte gab, musste jede gewünschte Unterredung erst einmal organisiert werden.“ Franz Egger, Widerstände und Schwierigkeiten, in: Historisches Museum Basel: Wettstein – Die Schweiz und Europa 1648, Basel 1998, S. 250.

sich schließlich doch auf den Weg nach Westfalen machen und am überaus zähen und langwierigen Ringen um das Vertragswerk teilnehmen konnte:²⁶

„Als im November 1647 in Münster die Verhandlungen zwischen den Vertretern des Kaisers und dem Basler Bürgermeister Wettstein über den schweizerischen Exemtionsartikel zu Ende gingen, fasste der kaiserliche Gesandte Volmar seine Auffassung von der Position der Eidgenossen in Europa in einer Aktennotiz so zusammen: 'Niemals wird der römische Kaiser so stark werden, dass er die Schweizer unters Joch zwingen kann; und zwar kann er es nicht wegen der von Italienern, Franzosen und Spaniern zu erwartenden Gegenmaßnahmen; keiner von diesen wird nämlich dulden, dass die Schweiz einem einzigen zufällt.' Volmar wollte damit die Richtigkeit der kaiserlichen Politik in der Frage der eidgenössischen Exemption begründen, doch hatte er einen Sachverhalt beschrieben, dem in der Politik der Großmächte gegenüber der Schweiz am Ende des Dreißigjährigen Krieges allgemeine Bedeutung zukam.“²⁷

Ist damit die Grundkonstellation zwischen den relevanten Mächten charakterisiert, so heißt dies auf der anderen Seite aber keineswegs, dass aus oben angeführten Gründen die Franzosen – wenngleich sie es, wie gezeigt wurde, verbal durchaus so zum Ausdruck brachten – etwa selbstlose Parteigänger einer eidgenössischen Position gewesen wären (einer *eidgenössischen Position* übrigens, die es – zumindest in der Anfangsphase der Verhandlungen – so eigentlich auch noch nicht einmal seitens der Eidgenossen selber gegeben hat²⁸); ganz im Gegenteil: Frankreich war an den

²⁶ „Im Dezember 1646 traf Wettstein nach glücklicher Rheinfahrt auf dem Kongresse ein, und er entfaltete während eines vollen Jahres in Münster und in Osnabrück eine energische, unermüdliche Tätigkeit, um die ihm gestellte Aufgabe zu erfüllen [...] Es zeigte sich bald, dass sowohl der Herzog von Longueville als die Bevollmächtigten des Kaisers, der Graf Maximilian von Trautmannsdorf und der in jenen Jahren vielgenannte Kammerpräsident von Innsbruck, Dr. Isaak Volmar, dem taktvollen, geschäftsgewandten Republikaner rückhaltlose Gunst und Achtung schenkten. Sie betrachteten ihn trotz seiner einseitigen Vollmacht als Vertreter der gesamten Eidgenossenschaft, und überraschend freundlich benahmen sich die kaiserlichen Gesandten, denen es darum zu tun war, den französischen Einwirkungen zuvorzukommen: die Eidgenossen sollten ihre Unabhängigkeit vom Reich nicht den Franzosen, sondern gleichsam einer freien Entschließung des Kaisers zu verdanken haben.“ Dierauer, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, S.608 f.

²⁷ Franz Bosbach, Die Eidgenossenschaft im Spannungsfeld der Großmächte 1646 bis 1648 anhand der „Acta Pacis Westphalicae“, in: Marco Jorio, 1648 Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999, S. 41.

²⁸ „Im Dezember 1646 brach Wettstein schließlich mit kleinem Gefolge nach Münster auf, aber statt der erhofften gesamteidgenössischen Legitimation besaß er nur eine solche der vier reformierten Städte und der beiden Zugewanderten Biel und St. Gallen. Er hatte den Auftrag, zunächst – und daraus spricht das vordergründige Interesse Basels und Schaffhausens – die Ansprüche des Reichskammergerichts niederzuschlagen, dann aber auch dafür zu sorgen, dass man die Schweiz ruhig, unangefochten und unbekümmert bei ihren Freiheiten lasse und dass die Eidgenossenschaft im Friedenswerk aufgenommen würde. Es war ihm untersagt, auf grundsätzliche Erörterungen über die staatsrechtliche Stellung der Eidgenossenschaft zum Reich einzutreten [...] Am 20. Februar 1647 änderte sich die ungemütliche

Oberrhein vorgerückt, und das Verlangen, sich das Elsass einzuverleiben, tangierte unmittelbar die Landesversorgung der Eidgenossen; auch konnte dieses Gebiet für militärische Aktivitäten wider die Eidgenossen höchste Brisanz erlangen; ferner zeigte Frankreich die für die Eidgenossen bedrohliche Absicht, sich auch am Hochrhein, namentlich in vier vorderösterreichischen Waldstädten einzunisten.²⁹

Auf der anderen Seite war selbstverständlich auch das Reich durchaus nur unter größten Vorbehalten zu Zugeständnissen an die Eidgenossen zu bewegen; denn obwohl es sich bei den Eidgenossen lediglich um einen so genannten „hochgefreyten Stand“ - also um eine gewissermaßen nur noch formale Zugehörigkeit – handelte, so war doch die Sorge bei den Reichsständen groß, eine Loslösung Basels bzw. der Eidgenossenschaft bringe die Gefahr weiterer Abtrennungen mit sich, zukünftig weitere Abtrennungen von Reichsgebieten. Die größte Sorge des schwer lädierten Reiches bestand allerdings darin, für die Reichsstände könne somit der moderne Souveränitätsbegriff zur Anwendung gelangen; dies hätte selbstverständlich das auf dem Feudalsystem beruhende Reich in seinem Grundbestand erschüttert und zugleich seine Existenz in Frage gestellt.³⁰

4. Abschließende Bemerkungen

„Mit der Anerkennung, dass die Eidgenossenschaft nicht mehr zum Reich gehörte, konnte die Schweiz ein Ende der Einmischungen des Reichskammergerichts in die Justiz der eidgenössischen Orte und ein Aufhören der den schweizerischen Handel behindernden Beschlagnahmen erwarten. Die Erfahrungen aus dem Dreißigjährigen Krieg hatten bei den Eidgenossen zudem die Überzeugung gefestigt, dass es sich lohne, fremden Händeln fernzubleiben. In dieser Hinsicht konnte eine verbrieftete Nichtzugehörigkeit zum Reich nur vorteilhaft sein. Denn die Schweiz erstrebte eine ausgeglichene Stellung zwischen den Großmächten Frankreich und Habsburg-Österreich.“³¹

Verhandlungspolitik Wettsteins schlagartig, als endlich das lange ersehnte Beglaubigungsschreiben aller XIII Orte in Münster eintraf.“ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 24.

²⁹ Doch ist immer wieder zu betonen, dass den Schwierigkeiten der Wettsteinschen Mission eben auch günstige Rahmenbedingungen beschieden waren: „In Münster merkte Wettstein rasch, dass die alten Privilegien und Freiheitsbriefe der Kaiser und Könige an die Eidgenossen nicht mehr ausreichten. In Anlehnung an die bisherige Praxis hatte er vor seiner Abreise in den eidgenössischen Archiven hastig Abschriften erstellen lassen, welche den Mächten die althergebrachten Freiheiten der Eidgenossen beweisen sollten. Ziemlich unverblümt erklärte ihm der französische Gesandte, dass es sich dabei um schlechte Titel handle. Trotzdem stieß Wettstein aber bei den französischen und kaiserlichen Gesandten auf Wohlwollen, das nicht ganz uneigennützig war. Beide Großmächte wollten sich die Schweiz günstig stimmen, um sie nicht ins gegnerische Lager abgleiten zu lassen.“ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 24.

³⁰ Jorio, Schweiz und der Westfälische Frieden, S. 24 f.

³¹ Bernhard, Etappen, S. 16. Der Autor verweist auch auf die andere Seite der Medaille: „Die bereits erwähnte förmliche, internationale völkerrechtliche Anerkennung der Unabhängigkeit der Schweiz vom

Inwiefern nun aber die Exemption der Schweiz mit dem Begriff der Souveränität – ein Terminus, der im Schweizer Artikel nicht erscheint – identifiziert werden kann, das ist Gegenstand verfassungsrechtlicher Interpretationen geworden.³² Dass das Reich und Frankreich im Anschluss an den Westfälischen Frieden gemäß ihrer Interessenlagen unterschiedliche Standpunkte zu diesem Fragenkomplex eingenommen haben, liegt auf der Hand. Allerdings ist spätestens im 18. Jahrhundert der völker- und reichsrechtliche Streit der Juristen in Bezug auf die Interpretation des Westfälischen Friedens obsolet geworden. Die dreizehnörtige Eidgenossenschaft begriff sich als selbständiger und souveräner Staat, der auf Augenhöhe mit den europäischen Monarchien Verhandlungen zu führen wusste.³³

Literatur

Bernhard, Roberto, *Etappen zur modernen Schweiz*, St. Gallen 1998.

Blankart, Franz, *Der Westfälische Frieden aus der Sicht eines Diplomaten von heute*, in: Marco Jorio, 1648 *Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens*, Zürich 1999.

Bosbach, Franz, *Die Eidgenossenschaft im Spannungsfeld der Großmächte 1646 bis 1648 anhand der „Acta Pacis Westphalicae“*, in: Marco Jorio, 1648 *Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens*, Zürich 1999.

Dierauer, Johannes, *Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft*, III. Band, 2. Aufl., Gotha 1921.

Egger, Franz, *Die Unterzeichnung der Friedensverträge*, in: Historisches Museum Basel: Wettstein – *Die Schweiz und Europa 1648*, Basel 1998.

Egger, Franz, *Widerstände und Schwierigkeiten*, in: Historisches Museum Basel: Wettstein – *Die Schweiz und Europa 1648*, Basel 1998.

Reich 1648 bedeutete auch in anderer Beziehung einen Fortschritt gegenüber dem 1499 eingegangenen Frieden von Basel: Dessen stillschweigende Hinnahme, dass die Eidgenossen dem Reich gegenüber keine Pflichten hätten, war lediglich vom Reich selber ausgegangen, hatte also noch der Abstützung durch andere, dritte Mächte entbehrt. Dieser Mangel wurde in Westfalen behoben.“ Bernhard, *Etappen*, S. 23.

³² „Bis in die jüngste Vergangenheit stand für die schweizerische Historiographie fest, dass 1648 nur die seit 1499 bestehende faktische Unabhängigkeit und Souveränität völkerrechtlich anerkannt und damit der formelle Schlusspunkt unter eine Jahrhunderte lange Entwicklung gesetzt wurde. Hinter diese Interpretation haben in den letzten 30 Jahren Karl Mommsen, aber auch Hans Konrad Peyer ein Fragezeichen gesetzt. Vor allem Mommsen unterstrich, dass mit den völker- und staatsrechtlichen Begriffen des 19. Jahrhunderts die Realität des 17. Jahrhunderts nicht zutreffend erfasst werden kann. Er zweifelte insbesondere die Gleichsetzung von Exemption und Souveränität an.“ Jorio, *Schweiz und der Westfälische Frieden*, S. 24.

³³ Jorio, *Schweiz und der Westfälische Friede*, S. 30.

Grimmelshausen, Hans Jakob Christophel von, Der abenteuerliche Simplicissimus, Düsseldorf 2007.

Jorio, Marco, Die Schweiz und der Westfälische Friede, in: Schweizerische Vereinigung für Militärgeschichte und Militärwissenschaft: 1648–1798–1848–1198: 350 Jahre bewaffnete Neutralität der Schweiz. Permanente Neutralität und Milizsystem im Wandel, Bern 1999.

Kopp, Peter E., Erinnerung an den Westfälischen Frieden, 350 Jahre unabhängige Schweiz 1648 bis 1998, Schaffhausen 1999.

Lätt, Arnold, Europäische Friedens-Schlüsse seit 1648 und die Schweiz, Zürich 1947.

Schiller, Friedrich von, Geschichte des Dreißigjährigen Kriegs, in: Friedrich von Schiller, in: Ludwig Bellermann (Hrsg.), Schillers Werke, Leipzig 1899.

Schmidt, Anton-Heinz, Kalendarium: Die Schweizer Eidgenossenschaft von den Anfängen bis zur Reichsunabhängigkeit 1648 n. Chr., Aigen 2005.

Sieber-Lehmann, Claudius, Die Eidgenossenschaft und das Reich (14.–16. Jahrhundert), in: Marco Jorio, 1648 Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999.

Stadler, Peter, Der Westfälische Frieden und die Eidgenossenschaft, in: Marco Jorio, 1648 Die Schweiz und Europa. Außenpolitik zur Zeit des Westfälischen Friedens, Zürich 1999.

Andreas Raffener ist Student der Geschichte und Fächerbündel im dritten Semester an der Universität Innsbruck. Andreas.Raffener@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Andreas Raffener, Zur Geschichte des Dreißigjährigen Krieges mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und ihres Ausscheidens aus dem Reichsverband, in: *historia.scribere* 1 (2009), S. 395–406, [<http://historia.scribere.at>], 2008–2009, eingesehen 1.3.2009 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.